

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Erwerb und Verwenden (Abbrennen)
von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2**

gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

einzureichen: Sachgebiet Ordnung und Sicherheit | info@muelsen.de | 037601/500 -44/-45

Antragsteller:

Vorname*:	Nachname*:
ggf. Verein/Betreiber:	
Straße, Hausnummer*:	
PLZ, Ort*:	Flurstücks-Nummer*:
Telefonnummer für Rückfragen*:	
E-Mail:	
Verantwortlicher für das Feuerwerk*:	

Wo wird das Feuerwerk abgebrannt (Nur wenn abweichend Antragsteller auszufüllen):

Straße, Hausnummer*:	
PLZ, Ort*:	Flurstücks-Nummer*:

Anlass erläutern*:

Datum / Uhrzeit des Feuerwerkes:

Datum*:	
Beginn*:	Ende (max. 22:00 Uhr)*:

*Pflichtfelder (Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden.)

Art und Umfang des Feuerwerkes (Anzahl, Brenndauer, Effekthöhe)*:

--

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*

Einverständnis Grundstückseigentümer:

Das Abbrennen des Feuerwerkes darf nur auf dem eigenen Grundstück bzw. mit schriftlichem Einverständnis des Grundstückseigentümers erfolgen.

☐ Grundstückseigentümer ist Antragsteller

☐ abweichend Antragsteller:

Vorname*:	Nachname*:
Straße, Hausnummer*:	
PLZ, Ort*:	

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer*

Hinweise:

- Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor dem Feuerwerk vorliegen.
- Der Erwerb und das Abbrennen des Feuerwerkes darf nur durch den Inhaber (Antragsteller) der erteilten Ausnahmegenehmigung erfolgen.
- Die Ausnahmegenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen und auf Widerruf erteilt werden.
- Mit der Ausnahmegenehmigung festgelegte Sicherheitsmaßnahmen sind konsequent einzuhalten.
- Das Feuerwerk muss bis 22:00 Uhr abgebrannt sein.
- Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

*Pflichtfelder (Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden.)

Hinweise zum Datenschutz

Mitteilungspflicht nach Art. 13 und 14 DSGVO

Diese Informationen bezieht sich auf die Datenerhebung im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen von Pyrotechnik gem. § 24 Abs. 1 S. 1 der 1. SprengV in der Gemeinde Mülsen.

Inhalt, Rechtgrundlage und Herkunft der Daten

Die Erhebung dieser Daten erfolgt für folgende Zwecke:

- Ausstellung der beantragten Ausnahme bzw. Versagung
- Aufstellung von Gebührenrechnungen und Einziehungen der Gebühren.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Antragstellung hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) und e) DSGVO in Verbindung mit §24 Abs. 1 S. 1 der 1. SprengV für die angemessene Bearbeitung Ihres Anliegens erforderlich.

Empfänger der Daten

Ihre Daten werden nur zum Zwecke der Bearbeitung und Prüfung des gestellten Antrags erhoben und verarbeitet. Im Rahmen dieser Verarbeitung werden Ihre Daten an die Kasse der Gemeinde Mülsen übergeben, um den Zahlungseingang zu kontrollieren. Darüber hinaus werden die Daten an die Gemeindefeuerwehrleitung der Feuerwehr Mülsen sowie die Polizeidirektion Zwickau übermittelt, um im Ereignisfall die Kontaktdaten der verantwortlichen Person zu haben.

Dauer der Speicherung

Die erhobenen Daten über das Sprengstoffwesen in der Gemeinde Mülsen werden frühestens 10 Jahre nach Erledigung des Verwaltungsvorganges gelöscht.

Freiwillige, mit Einwilligung der betroffenen Person erhobene Daten werden ab Erfassung gespeichert und gelöscht, wenn der Zweck der Speicherung entfallen ist oder die betroffene Person die Löschung fordert.

Rechte des Betroffenen

Mit der Bearbeitung der personenbezogenen Daten besteht gem. Art. 15 DSGVO ein Auskunftsrecht der gespeicherten Daten. Bei unrichtig verarbeiteten personenbezogenen Daten besteht das Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO. Bei gesetzlicher Voraussetzung kann gem. Art. 17, 18 und 21 der DSGVO die Löschung, eine Einschränkung verlangt bzw. Widerspruch gegen die Bearbeitung eingelegt werden.

Recht der Betroffenen gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde

Als betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, haben Sie das Recht auf Beschwerde gegen die Verarbeitung nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe d bzw. Art. 77 Absatz 3 EU-DSGVO. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist der Sächsische Datenschutzbeauftragte.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter:

www.muelsen.de/inhalte/muelsen/_inhalt/datenschutz

*Pflichtfelder (Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden.)